

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider, Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Versicherte, die in der DDR für Zeiten der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung in geringer Höhe von 3 bis 12 Mark der DDR gezahlt haben, entstand mit der überwiegenden Nichtanerkennung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts eine Überführungslücke im Rentenrecht, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen,

die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR freiwillige Beiträge gezahlt haben, durchgängig und in jeder Höhe als rentenrechtlich wirksam (beispielsweise im § 248 in Verbindung mit Anlage 11 SGB VI) anerkennt.

Berlin, den 07.11.2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR Renten nicht vorrangig nach der Höhe der Beiträge, sondern vor allem nach Versicherungsjahren gestaffelt gezahlt. Rentenanwartschaften konnten in Jahren ohne Erwerbstätigkeit (zum Beispiel wegen längerer Kindererziehung [3 Jahre waren generell versichert], weil noch nicht ausreichend Einrichtungen zur Verfügung standen oder weil die Karriere des Ehepartners unterstützt werden sollte oder ältere Familienangehörige betreut

wurden) durch freiwillige Beiträge erworben werden. Solche Wartezeiterfüllungen waren mit geringen Beiträgen in Höhe von 3 bis 12 Mark der DDR möglich.

Interessanterweise wurden diese Beiträge bei der Rentenüberleitung für die Zeit vom 1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1961 anerkannt, danach fielen sie bei der Berechnung ersatzlos weg. Zur Begründung wird angeführt, dass derart niedrige Beiträge nach 1961 (mit Anstieg der Durchschnittslöhne) nur geringste Ansprüche im Cent-Bereich erbringen würden.

Tatsächlich schlägt die rentenrechtliche Bewertung kaum zu Buche, doch die Nichtanerkennung verwehrt einem Teil der Rentnerinnen und Rentner den Anspruch auf die Anwendung der Regelung zur Gewährung von „Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt“ (§ 262 SGB VI). Für diese Anwendung werden mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorausgesetzt.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall freiwillig versicherter Jahre minimiert die ohnehin niedrigen Rentenansprüche der hiervon Betroffenen, insbesondere von Frauen, die dann auf die Alterseinkünfte des Mannes oder – wenn alleinstehend – auf das Grundsicherungsamt verwiesen werden. Das wird als Entwertung von Biografien empfunden. Die Betroffenen können diese Umstände nicht mehr korrigieren. Das ist eine Verletzung des Vertrauensschutzes, die gesetzgeberisch korrigiert werden muss.

elektronische Vorab-Fassung